

## Beschlussvorlage KT 0561/2017

### Betreff: Änderung der Hauptsatzung des Wartburgkreises

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	25.09.2017	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	27.09.2017	öffentlich	Entscheidung

### I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt unter Verzicht auf eine zweite Beratung die in der Anlage beigefügte 10. Änderung der Hauptsatzung des Wartburgkreises zu § 5 Buchstabe a) (Vergaben).

### II. Begründung

Gemäß § 5 Buchstabe a) der Hauptsatzung des Wartburgkreises hat der Kreistag dem Landrat Vergabeentscheidungen bis zu nach Vergabearten näher bestimmten Wertgrenzen zur selbständigen Erledigung übertragen. In allen die Wertgrenzen übersteigenden Fällen entscheidet nach § 23 Absatz 3 Anstrich 7 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Wartburgkreises der Kreisausschuss.

Die im Wesentlichen der Hauptsatzung des Wartburgkreises aus dem Jahre 1994 entsprechende Regelung wurde zuletzt durch Ziffer I der 9. Änderungssatzung vom 30. September 2009 geändert.

§ 5 Buchstabe a) Hauptsatzung Wartburgkreis wird wie aus der Anlage ersichtlich geändert.

Danach werden dem Landrat alle Vergabeentscheidungen des Landkreises zur selbständigen Erledigung übertragen.

Ziel der Regelung ist, die Vergabeverfahren in den Grenzen des rechtlich zulässigen und sachlich vertretbaren Maßes zu straffen. Der Haushaltsvollzug wird beschleunigt, wodurch die Investitionstätigkeit des Wartburgkreises für die heimische Wirtschaft attraktiver gestaltet werden soll.

Vergabeentscheidungen sind als sog. gebundene Ermessensentscheidungen an den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu messen und einer politischen Entscheidung grundsätzlich nicht zugänglich. Seit Gründung des Wartburgkreises zum 01. Juli 1994 wurden die vom Kreisausschuss zu treffenden Vergabeentscheidungen stets dem Vorschlag des Landrates entsprechend vom Kreisausschuss beschlossen. Die Investitionsmaßnahmen des Wartburgkreises sind mit Haushaltsplan des Landkreises etatisiert und bilden damit den finanziellen Rahmen einer jeden Vergabeentscheidung. Die Entscheidungszuständigkeit des Kreistages und des Kreisausschusses für überplanmäßige Ausgaben (§ 5a Hauptsatzung und § 23 Absatz 3 Anstrich 5 Geschäftsordnung) sowie die Befugnis des Kreisausschusses

zur Anordnung von haushaltswirtschaftlichen Sperren (§ 23 Absatz 3 Anstrich 6 Geschäftsordnung) gewährleisten den Gremien die Kontrolle und Sicherung des Haushaltsvollzugs.

In tatsächlicher Hinsicht entfällt die Erstellung der Beschlussvorlagen für den Kreisausschuss sowie und vor allem das Zuwarten mit der Vergabeentscheidung bis zur jeweils nächsten Sitzung des Kreisausschusses.

Zudem haben sich heimische Unternehmen immer öfter nicht mehr an Vergabeverfahren des Wartburgkreises beteiligt. Dies wohl auch deshalb, weil den Unternehmen die Zeitspanne von der Angebotsabgabe bis zur Vergabeentscheidung oftmals von so langer Dauer ist, was eine verlässliche Planung der Kapazitätsauslastungen erschwert.

Neu wird in § 5 Buchstabe a) der Hauptsatzung aufgenommen, dass der Landrat den Kreisausschuss quartalsweise über die von ihm getroffenen Vergabeentscheidungen zu informieren hat. Dem Kreisausschuss wird damit zusätzlich zu § 23 Absatz 3 Anstriche 5 und 6 Geschäftsordnung ein weiteres Instrument gegeben, um den Haushaltsvollzug und die Verwaltungstätigkeit des Landrates effektiv und effizient zu steuern und zu kontrollieren.

gez. Krebs  
Landrat

Anlage:  
10. Änderungssatzung Hauptsatzung Wartburgkreis